Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von den Professoren

MOHL, KNAUS, VOLZ, SCHÜZ, FALLATI, und HOFFMANN,
Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.

Jahrgang 1844.

Erster Band.

Tübingen.
Verlag der **H. Laupp**'schen Buchhandlung.

Das sittliche Moment

in der Volkswirthschaft.

Karl Wolfgang Christoph
Von Schüz.

Es ist ein in der Wissenschaft ziemlich allgemein angenommener, namentlich von der englischen national-öconomischen Schule verbreiteter und festgehaltener Grundsatz, dass der Eigennutz der Einzelnen, das egoistische Streben der Individuen, ihre wirthschaftliche Lage, ihre gesellschaftliche Stellung möglichst zu verbessern, die mächtigste Triebfeder in der Volkswirthschaft bilde, dass dieses Streben diejenige Kraft sei, welche nicht nur in der Wirthschaft der Einzelnen, sondern auch in der Volkswirthschaft, im Völkerverkehre das wirthschaftliche Wohl am besten und daurendsten fördere; dass es sich daher, um die wirthschaftlichen Zustände eines Volks zu verbessern, hauptsächlich darum handle, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche jenem Streben in den Weg treten, und solche Einrichtungen zu treffen, welche der Entfaltung des egoistischen Erwerbstriebs der Einzelnen die grösste Freiheit gestatten.

„Cherchez, so bezeichnet Sismondi[1]) diesen Grundsatz, cherchez votre interêt avant tout; votre interêt vous le trouverez à être préférés à vos rivaux, soit qu'il s'agisse de vendre ou de travailler; vous le trouverez à faire les conditions les plus lucratives, que vous pourrez avec ceux, qui veulent vous

1) Etudes sur l'économie politique. Paris 1837, I. 30.

servir, soit qu'il s'agisse d'acheter d'eux, ou de faire travailler pour vous. Peut-être les réduirez vous à misère, peut-être les ruinez vous, peut-être detruirez vous leur santé ou leur vie. Ce n'est pas votre affaire; vous representez l'interêt des consommateurs; or chacun est consommateur à son tour; vous representez donc l'interêt des tous, l'interêt national."

Indem die Wissenschaft auf diese Weise dem Egoismus in dem wirthschaftlichen Leben das Recht einer unbedingten Herrschaft einräumt, ihm zugleich die Wirkung eines patriotischen Strebens beilegt, und den Erwerbstrieb der Beachtung der höheren sittlichen Maximen des Handelns wenigstens indirekt entbindet, so scheint sie uns auf einen bedenklichen, zu sehr gefährlichen Consequenzen führenden Weg gerathen zu seyn.

Trennt man nämlich das wirhtschaftliche Streben los von allen tieferen Motiven und höheren Zwecken des menschlichen Handelns, sieht man in ihm lediglich das Walten des egoistischen Erwerbstriebs nach der einen, und der Genusssucht nach der anderen Seite, stellt man mit Lotz[1]) zum Beispiel der Volkswirthschaftslehre lediglich die Aufgabe, nachzuweisen, wie der Mensch seine Betriebsamkeit zum Gütererwerb, Besitz und Gebrauch als verständig sinnliches Wesen nach den Grundsätzen des verständigen Eigennutzes üben und entfalten möge, so scheint uns die Wissenschaft, wenn sie consequent verfährt, nicht blos eine wichtige Seite der Erfahrung von sich zu weisen, nämlich die Thatsache, dass die Sittlichkeit auf die wirthschaftlichen Bestrebungen, auf das wirthschaftliche Wohl der Einzelnen und der Völker einen mächtigen Einfluss ausübt; sondern sie scheint uns im Denken und mittelbar im Handeln auf Grundsätze zu führen, die verstossen gegen die höheren Gesetze einer sittlichen Weltordnung und damit die Grundpfeiler alles gesellschaftlichen Wohles untergraben.

Der Zweck des menschlichen Handelns löst sich, wenn man streng nach dieser Auffassungsweise verfährt, in einen reinen Materialismus auf; das berechtigte Princip des menschlichen Handelns wird innerhalb dieses Denkkreises lediglich der klug

---

1) Staatswirthschaftslehre. 2te Ausg. Erlangen 1837. I. 8.

berechnende Egoismus; der Erwerbtrieb wird im Privat- und öffentlichen Leben zur Habsucht, zum Streben nach Monopolen und Privilegien; die Sparsamkeit wird zur Kargheit, zum Geiz, das durch keine höheren Gesetze geregelte und gezügelte Streben nach Genuss führt leicht zum sittenverderblichen Luxus, zur Schwelgerei.

Der Grundherr und grosse Unternehmer, ohne sittliche Achtung der Persönlichkeit seiner Arbeiter, wird zum Unterdrücker derselben; sein Erwerbtrieb, seine Habsucht treibt ihn an, sie zu gewinnbringenden Arbeitsthieren, zu Maschinen herabzusetzen; der Kapitalist wird zum harten, rücksichtslosen Gläubiger und Wucherer; der Käufer, wie der Verkäufer, lediglich durch den Eigennutz geleitet, hat keinen anderen Maasstab für sein Handeln, als die Rechnung über Gewinn und Verlust; die unter seiner Handlungsweise leidenden Menschen sind kein Gegenstand seines Calculs; alle seinen Interessen widerstreitenden Forderungen der Menschen- und Bürgerpflicht prallen ab an seinen kalten Berechnungen.[1])

Die Ehe, das zarte Kind wird ein Gegenstand der Speculation; der Dienst in der Gemeinde, im Staate, in der Kirche, wird ein Mittel zum Erwerb, zur Ausbeutung der Untergebenen; der schwächere Stand ein Raub des stärkeren; das Volk im Ganzen „eine Schweizerei," eine Viehheerde der Gewalthaber.

Die unterdrückte Klasse aber, von der Sucht nach grenzenlosem Genuss beherrscht, wie die höheren Stände, durchbricht zuletzt alle Bande der geselligen Ordnung und greift mit verbrecherischer Hand nach den Gütern, deren Besitz ihr höchstes Ziel ist.

Im Verkehr der Völker untereinander führt der ungezügelte Erwerbtrieb zum Streben nach Ueberlistung, Ausbeutung und Unterdrückung, zu einem Raub- und Eroberungs-System, von welchem die Geschichte der Handels- und Colonialpolitik der europäischen Staaten in den letzten Jahrhunderten nur zu zahlreiche Belege an die Hand giebt; er führt zum schroffen Mercantilsystem, dem Ausdrucke des wirthschaftlichen Egoismus in seiner höchsten Potenz.

---

1) Wir erinnern z. B. an den vor einiger Zeit in Halifax hingerichteten Schiffskapitän, der sein Schiff wegen der Assecuranzprämie scheitern, und 273 Menschen umkommen liess.

Diese Consequenzen des Waltens rein eigennütziger Triebfedern im öconomischen Leben erkennt im allgemeinen Lotz selbst an, indem er zugesteht, dass die wirthschaftliche Thätigkeit, wenn nur verständiger Eigennutz ihr ewiger und steter Leitstern sei, leicht oft in Widerspruch gerathen könne mit der allgemeinen Weltordnung, dass erst ein rechtliches und sittliches Handeln der Betriebsamkeit die Krone aufsetze, und ihren regelmässigen Fortgang am allermeisten sichere und fördere.

Trotz dem will er den sittlichen Grundsätzen in der Volkswirthschafts-Lehre keinen herrschenden Einfluss gestatten, und überlässt es der Rechts- und Sittenlehre, da beschränkend und modificirend einzuschreiten, wo diese höheren Gesetze in Widerstreit gerathen würden mit den Forderungen der Nationalöconomie.

Allein, wir wiederholen es, diese Verwerfung des Hereinziehens eines sittlichen Princips in die Volkswirthschafts-Lehre scheint uns bei einer Wissenschaft, die wesentlich dem Gebiete des practischen Lebens angehört, und auf das practische Leben den entschiedensten Einfluss ausübt, die, wenn sie alles sittlichen Gehaltes entblöst wird, anerkanntermaasen oft zu Grundsätzen führt, die „mit der allgemeinen Weltordnung in Widerspruch gerathen können," jedenfalls einem ernsten Bedenken unterworfen werden zu müssen; es scheint bedenklich zu seyn, Grundsätze aufzustellen, und als gültig im wirthschaftlichen Leben zu behaupten, die in sittlicher Hinsicht verwerflich sind, oder wenigstens von sittlichem Standpuncte aus einer wesentlichen Restriction unterworfen werden müssen; es scheint ein zur Erklärung wirthschaftlicher Erscheinungen wesentlich erforderliches Element bei Uebergehung der Betrachtung sittlicher Triebfedern übergangen zu werden.

Hieran erinnert schon die aus der Geschichte gezogene, anerkannte, allgemeine Erfahrung, dass ein sittenverderblicher Luxus stets der Vorbote des politischen und wirthschaftlichen Verfalls der Völker gewesen ist.

Allein auch eine speculative Begründung der Nationalöconomie knüpft sie nothwendig an das sittliche Leben an; räumt den sittlichen Gesetzen eine durchgreifende Herrschaft ein, ohne dass sie ihr darum den vorherrschenden Charakter einer Wirthschafts-Wissenschaft benähme.

Zwar wird eine speculative Begründung und Behandlung dieser Wissenschaft als der Natur derselben widerstreitend in der Regel verworfen.

Die Volkswirthschaft wird als von Naturgesetzen beherrscht betrachtet, die wesentlich bestimmend auf die menschliche Handlungsweise einwirken, und darum der Wirthschafts-Wissenschaft wesentlich den Charakter einer Erfahrungswissenschaft aufdrücken. Allein wenn auch der Boden der Erfahrung in dieser Wissenschaft, auch unserer Ansicht nach, niemals verlassen werden sollte, so scheint uns doch eine völlige Ausschlissung des speculativen Moments nicht gerechtfertigt zu seyn.

Die Volkswirthschaft ist das Product zweier Factoren, der Natur und des menschlichen Geistes. Soweit natürliche Elemente in ihr wirken, Boden, Klima, organische, chemische, mechanische Kräfte, fusst sie auf dem Boden der Erfahrung, ist beherrscht durch Naturgesetze.

Soweit aber die Volkswirthschaft das Product der menschlichen Intelligenz, des menschlichen W i l l e n s, der menschlichen Thätigkeit ist, fällt sie in das Gebiet des practischen G e i s t e s, empfängt von ihm die leitenden Gesetze. Diese Gesetze empirisch aufzufassen, und in die Wissenschaft aufzunehmen, ist Aufgabe derselben. Aber es ist dies nicht ihre einzige Aufgabe. Sie soll zugleich zeigen, in wie fern die regelmässige erfahrungsgemässe Handlungsweise der Menschen überhaupt im Einklang steht mit den höheren Gesetzen des Geistes, oder vielmehr sie soll, von den Gesetzen des Geistes ausgehend, den in der Wirklichkeit waltenden v e r n ü n f t i g e n Geist in sich darstellen, diesen Geist zur Herrschaft zu bringen suchen, das in der Erfahrung sich findende Unvernünftige, Verwerfliche aber in seiner Nichtigkeit und Verwerflichkeit darstellen.

Hiermit wird es zur Aufgabe der Wissenschaft, zu zeigen, nicht blos wie das regelmässige Handeln der Menschen in wirthschaftlichen Dingen beschaffen i s t, wie die eine oder die andere Handlungsweise zum Wohle oder zum Verderben führt, sondern auch wie das wirthschaftliche Handeln beschaffen seyn s o l l?

Wenn diess aber die Aufgabe der National-Oeconomie ist, so kann zwar nicht an sie die Forderung gestellt werden, dass sie sich mit der Wissenschaft der Moral, so weit diese das

wirthschaftliche Leben beleuchtet, völlig identificire, sie soll vorherrschend die Gesetze, Regeln, Maximen des wirthschaftlichen Lebens, als die besondere Wissenschaft dieser Seite der menschlichen Zustände darstellen; aber es kann von ihr gefordert werden, dass sie da, wo die höheren Gesetze des menschlichen Handelns wesentlich bestimmend auf den Gang der wirthschaftlichen Angelegenheiten einwirken, diese Gesetze hervorhebt, und dass sie da, wo das Handeln aus rein wirthschaftlichen Rücksichten verderblich ist, unter Hinweisung auf die höheren Gesetze der menschlichen Natur entgegenwirkt; sie darf die Beachtung der sittlichen Fäden, die durch das wirthschaftliche Leben sich ziehen, nicht von sich weisen.

Wir erkennen gerne an, dass die abstrakte Auffassung der wirthschaftlichen Thätigkeit den wünschenswerthen Erfolg hat, die Macht des rein wirthschaftlichen Princips in allen seinen Consequenzen zur vollständigen Erkenntniss zu bringen; aber wir glauben, dass sich eben dadurch das Ungenügende dieses Princips an den Tag stellen muss, wir glauben jedenfalls der Wissenschaft das Recht einer Auffassungsweise vindiciren zu müssen, welche die in dem wirthschaftlichen Leben waltenden höheren Triebe und Gesetze zum Bewusstseyn bringt.

Obgleich dem Principe nach Rau [1]) die Pflicht dieser Auffassungsweise der Wissenschaft nicht auferlegen will, so giebt er doch zu, dass die Volkswirthschaftslehre, ohne ihre Grenzen zu überschreiten, auch die höheren Beziehungen ihres Gegenstandes beleuchten könne, dass sie die Sachgüter nur als Mittel für die persönlichen betrachten und die nachtheiligen Wirkungen nicht übersehen dürfe, welche aus dem ungemässigten Verfolgen der wirthschaftlichen Zwecke für den Zustand einzelner Familien, Volksklassen und ganzer Völker entstehen können.

Ebendamit aber erkennt er an, dass die Grundsätze der wirthschaftlichen Thätigkeit zu bilden seyen nach den stillschweigend vorausgesezten höheren sittlichen Gesetzen.

---

1) Vergl. die Vorrede zu der vierten Ausgabe seiner Volkswirthschaftslehre. S. XII.

Diess ist es im Grunde, was wir zunächst hauptsächlich von der Wissenschaft anerkannt, aber auch in allen seinen Consequenzen festgehalten wünschen.

Allerdings führt der Widerstreit der Interessen, welchen der wirthschaftliche Egoismus aufregt, durch die Wirkungen, welche er in seinem Gefolge hat, zu der Ueberzeugung, dass das Interesse der Einzelnen, der verschiedenen Volks-Klassen und das gemeinschaftliche Wohl verschiedener Völker nur in der harmonischen Verfolgung der gemeinsamen Zwecke, bei gegenseitigem freierem Völkerverkehre seine wahre dauernde Befriedigung findet, dass der wahre verständige Egoismus in derjenigen Handlungsweise besteht, welche, indem sie zunächst egoistische Zwecke verfolgt, zugleich für die Interessen Anderer, für die Interessen der Gesellschaft wirksam ist.

Der Grundherr, der zunächst durch die Ausbeutung seiner Pächter oder Arbeiter, durch die Hemmung der Entwickelung des gewerblichen Lebens seine Interessen zu fördern wähnt, muss allmälig zu der Ueberzeugung gelangen, dass sein wahres dauerndes Interesse nur durch eine liberale Behandlung seiner Arbeiter und Pächter am Besten begründet werden kann; dass die Entwickelung des städtischen Lebens, weit entfernt, seinen Interessen entgegenzustehen, diese Interessen vielmehr in hohem Grade zu fördern geeignet ist.

Dem Handwerker, dem Fabrikanten, dem Kaufmann, der unmittelbar durch Monopole und Privilegien, durch hohe künstlich gesteigerte Waaren-Preise seinen Vortheil zu erreichen glaubt, muss sich die Ueberzeugung aufdringen, dass die Verallgemeinerung eines monopolistischen Strebens den Nutzen des Monopols der Einzelnen aufhebt, die Vergrösserung der Consumtion und des Absatzes und die Ausbildung einer regeren gemeinnützigen Thätigkeit zum Nachtheil eines Jeden hindert, und dass die Verallgemeinerung einer freieren Concurrenz zuletzt dem Interesse Aller am Besten entspricht.

Auf dem fiscalischen Standpuncte der Regierung muss Erfahrung und Nachdenken zu der Einsicht führen, dass nicht bei der Ausbeutung einzelner Klassen durch die anderen, nicht durch übermässige, die Quellen des künftigen Einkommens schwächende Besteuerung, durch lästige Saats-Monopole u. s. w. ein grosses,

nachhaltiges Einkommen gesichert werden könne, sondern nur bei möglichster Entwickelung der Kräfte und des Wohlstands aller Klassen des Volks, bei gleichmässiger gerechter Berüksichtigung der verschiedenen Interessen, bei weiser Schonung der Quellen des künftigen Einkommens.

Im Verkehre der Völker unter einander endlich muss die gegenseitige feindliche Spannung, in welche der Kampf der Interessen versetzt, der Ueberzeugung Eingang verschaffen, dass unmöglich durch gegenseitige Ueberlistung, Beschränkung und Hemmung, sondern nur durch gegenseitigen Wettkampf in der Vervollkommnung der Thätigkeit, durch gegenseitigen freieren Verkehr das dauernde Wohl der Völker wahrhaft gefördert werden könne.

Schon aus dem Kampfe der egoistischen Interessen erwächst also die Einsicht, dass das wahre und dauernde wirthschaftliche Wohl der Einzelnen, der Stände und Völker nur erreicht werden könne durch gegenseitige Concessionen, durch harmonische Verfolgung gemeinsamer Zwecke.

Zu dieser Stufe der Erkenntniss führt schon diejenige Behandlung der National-Oeconomie, welche lediglich die egoistisch-wirthschaftlichen Interessen ins Auge fasst, welche den Gesetzen der Moral keinen Einfluss auf ihre Ansichten und Maximen gestattet.

Allein auch diese Stufe der Erkenntniss lässt dem schädlichen Kampfe der egoistischen Interessen noch einen weiten Spielraum; sie setzt den wirthschaftlichen Strebungen keinen höheren Zweck, kein höheres Ziel; sie setzt, um eine grosse allgemeinere Gewalt im Leben auszuüben, eine allgemeine, dem verblendeten Egoismus selten eigene tiefere Erkenntniss der gesellschaftlichen Interessen, die Macht der einzelnen Stände, die Macht der Staats-Gewalt voraus, die sich widerstreitenden Interessen in einen möglichst harmonischen Einklang zu bringen. Aber jene Einsicht und diese Macht fehlen so häufig.

Zu einer wahrhaft höheren Stufe der Erkenntniss, zu einer Erkenntniss, die auch dem weniger gebildeten Verstande zugänglich ist, die moralisch zu einer bestimmten Handlungsweise verpflichtet, führt allein das Hinausgehen über das reine Utilitäts-Princip, die Anknüpfung der wirthschaftlichen Maximen an die höheren Gesetze einer sittlichen Ordnung.

Suchen wir daher in dem Folgenden die sittlichen Gesetze, welche das wirthschaftliche Leben beherrschen, die sittlichen Triebfedern, die in ihm walten, einer näheren Auseinandersetzung zu unterwerfen.

Vor Allem setzt diese Auffassungsweise die Anerkennung der höheren Persönlichkeit des Menschen, die Anerkennung der moralischen Würde desselben voraus.

Auch in dem wirthschaftlichen Leben, bei seinen wirthschaftlichen Strebungen soll der Mensch nicht bloss als verständig-sinnliches Wesen, als höheres Thier betrachtet und behandelt werden, sondern zugleich als ein Glied einer höheren moralischen Ordnung, als sinnlich-vernünftiges Wesen.

Aus diesem Grundsatze ergiebt sich eine Reihe von Folgerungen:

1. Unter allen Umständen muss die Herabdrückung einzelner Volks-Klassen zu blossen Productions-Werkzeugen, zu Lastthieren der Gesellschaft verworfen werden. Mag auch die öconomische Berechnung die Vortheile der Aufhebung der Sclaverei, der Leibeigenschaft für die Betheiligten zweifelhaft machen, mag sie vielleicht erst in entfernter Zukunft, für künftige Generationen einen öconomischen Nutzen in Aussicht stellen; jene Zustände sind von moralischem Standpuncte aus verwerflich, und schon desshalb aus dem gesellschaftlichen Leben zu verbannen.

Die Volkswirthschaftslehre soll immerhin die öconomischen Vortheile und Nachtheile jener Zustände prüfen, die wirthschaftlichen Folgen, die aus ihrer Aufhebung entspringen, untersuchen, wo sie es kann, nachweisen, dass das wahre öconomische Interesse den sittlichen Forderungen entspricht; dass ein sittliches Handeln auch wirthschaftlich Nutzenbringend ist; aber das Resultat der öconomischen Berechnungen mag immer ausfallen, wie es will, das Gebot des höheren Gesetzes steht fest.

Mag ferner das öconomische Interesse einzelner Stände die Herabdrückung des Lohns der Arbeiter auf das äusserste Minimum anrathen, mag es öconomisch noch so räthlich scheinen, zu Vervollkommnung und Vermehrung der Productenmasse das Maas der Kräfte der Arbeiter aufs Aeusserste anzuspannen, mit der Zeit zur Arbeit aufs Höchste zu geizen, selbst die Stunden der Nacht, die zur physischen Erholung, zur Sammlung und Erbauung

des Geistes bestimmten Tage zur Arbeit zu nutzen; mag es für Unternehmer und Eltern noch so einträglich seyn, schon im zartesten Alter die Kräfte der Kinder auf Kosten ihrer physischen und geistigen Ausbildung auszubeuten; das höhere Gesetz der Sittlichkeit stellt an die Einzelnen, wie an die Gesellschaft die gebieterische Forderung, die Lage der armen arbeitenden Klassen, der schwachen hülflosen Kinder nicht auf eine Weise zu missbrauchen, die ihrem menschlichen Daseyn allen Werth raubt, die sie zu thierischen Wesen erniedrigt.

Das öconomische Gesetz der Production, das die Hervorbringung der möglichst grossen Masse von Gütern mit dem möglichst geringen Aufwand menschlicher Zeit und Kraft fordert, muss hiernach durch das Hinaufheben des öconomischen Lebens in den Kreis der moralischen Welt eine wesentliche Restriction erleiden. Unter dem Streben nach irdischen Gütern, nach den Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse, soll bei keiner Klasse der Gesellschaft der Zweck des menschlichen Lebens selbst zu Grunde gehen.

2. Ohne die Achtung der moralischen Würde, der sittlichen Rechte der Menschen giebt es keine unbedingte Verpflichtung einzelner Stände, für eine Vertheilung des Einkommens unter sämmtliche Klassen des Volks Sorge zu tragen, die ihnen das Glück eines menschlichen Daseyns sichert. Selbst die Staatsgewalt fordert nicht immer und unbedingt ihr Interesse hiezu auf. Die möglichste Grösse der Production und des Erwerbs im Ganzen, selbst mittelst Unterdrückung einzelner Klassen des Volks kann ihrem Interesse genügend erscheinen.

Erst aus der Anerkennung der sittlichen Persönlichkeit aller Glieder des Staats erwächst die unbedingte Verpflichtung für die Regierung und die Gesellschaft, auf eine Vertheilung des Volksvermögens und Einkommens hinzuwirken, bei welcher alle Klassen des Volks ein menschliches Leben zu führen im Stande sind.

Es gereicht der neueren Wissenschaft zu hohem Ruhme, dass sie der Lehre von der Vertheilung des Volkseinkommens eine grosse Sorgfalt widmet, dass sie eine gute Vertheilung desselben als eine Hauptaufgabe im gesellschaftlichen Leben betrachtet, dass sie den Grundsatz ausgesprochen, nicht sowohl die Grösse der Production, die Vermehrung der Reichthumsmasse

im Ganzen soll das Hauptziel ihres Strebens seyn, sondern die Verhütung der Armuth, die Hebung des Wohlstands der unteren Klassen.

Die volle Verpflichtung, abgesehen von äusseren Gründen, so ihre Aufgabe zu fassen, erhält sie aber erst dann, wenn sie auf den sittlichen Boden sich stellt, wenn sie die sittliche Berechtigung aller Volksklassen anerkennt.

3. Wie die Erwerbung und Vertheilung der Güter ihr höheres Gesetz von der Moral empfängt, so auch die Verwendung, der Verbrauch derselben.

Ohne sittliche Auffassung des menschlichen Lebens kennt die Consumtion kein höheres Gesetz als das der Nachhaltigkeit; die Bestimmung, welche dem Vermögen gegeben wird, sobald diesem Gesetze Genüge geleistet ist, liegt ausserhalb ihres Kreises; mag die Verwendung lediglich dem sinnlichen Genusse dienen, mag sie den höheren Bedürfnissen des Geistes keine Rechnung tragen, mag sie sittlich noch so verwerflich seyn, so lange sie nicht direct die Quellen des künftigen Einkommens zerstört, hat sie von der Volkswirthschaftslehre keinen Vorwurf zu befürchten.

Erst wenn die National-Oeconomie den Gesetzen der moralischen Welt einen Einfluss auf sich gestattet, empfängt sie die Grundsätze, welche das Streben nach irdischen Gütern regeln, ihm „ohne die Nichtigkeit und Geringschätzung derselben zu lehren“, seine Grenze setzen, das rastlose Jagen nach immer weiteren und neuen Genüssen zügeln, welche den Geiz, wie die Schwelgerei verbannen, die, wo kein äusseres Gesetz die Grenzlinie zwischen schädlichem und unschädlichem Luxus vorzuschreiben vermag, die rechte Grenze bezeichnen, die der Verwendung der materiellen Güter eine Richtung geben, welche dem Adel des menschlichen Geistes entspricht, Wohlseyn in möglichst weiten Kreisen verbreitet, und die Kraft zum Erwerben, die Kraft zum Handeln in der Familie, in der Gemeinde, im Staat für die Zukunft nicht bloss erhält, sondern stärkt und vermehrt.

Suchen wir nach dieser Andeutung der allgemeinen, das wirthschaftliche Leben beherrschenden sittlichen Gesetze die Macht

sittlicher Triebfedern in demselben näher im Einzelnen nachzuweisen.

1. Die Volkswirthschaftslehre, indem sie der Macht sittlicher Triebfedern weniger Rechnung trägt, stützt die ganze wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen in der Regel auf den Eigennutz, leitet von ihm alle wirthschaftlichen Handlungen, alle Anstrengung des Geistes, alle Thätigkeit ab, und erwartet von ihm im Einzelnen wie im Allgemeinen in der Hauptsache ein befriedigendes Ergebniss.

Wir sind weit entfernt, die Macht des Egoismus in allen Verhältnissen des Lebens, namentlich aber in wirthschaftlichen Dingen in Abrede zu stellen. Er ist ein mächtiger Sporn zur Thätigkeit; er übt innerhalb bestimmter Grenzen einen grossen wohlthätigen Einfluss im menschlichen Leben aus; es muss ihm selbst eine sittliche Berechtigung zugestanden werden.

Jeder Mensch hat das Recht der Existenz, hat die Pflicht, sich in eine öconomische Lage zu versetzen, die ihn befähigt, als freier Mensch Anderen gegenüber zu treten, das Recht seiner Persönlichkeit zu vertheidigen, sich unabhängig von Anderen zu machen. Noch mehr! Er hat die Pflicht, zu Befriedigung seiner Bedürfnisse alle seine Kraft anzustrengen, um Andere, um die Gesellschaft der Nothwendigkeit zu überheben, ihn für den Fall der Verarmung aus ihren Mitteln zu unterstützen.

Indem aber der Egoismus durch diese sittlichen Motive veredelt auftritt, wird seine Kraft zur Thätigkeit unendlich gestärkt. Der Einzelne produzirt und erwirbt nicht mehr bloss getrieben durch die Noth, durch das Streben nach Genuss, nach Auszeichnung vor Anderen, sondern zugleich getrieben durch das Gefühl der Pflicht und der Ehre, durch die Furcht vor der Schande, Anderen zur Unterstützung anheimzufallen, in ihre Abhängigkeit zu gerathen, kurz durch Motive, die unendlich mächtiger sind, als der jedes edleren Triebes entbösste Egoismus.

In dieser sittlichen Triebfeder, welche den Menschen hebt, seinen Muth stählt, ihn vor moralischem Versinken verwahrt, liegt die unendliche Bedeutung der Herrschaft eines sittlichen Geistes, eines sittlichen Ehrgefühls unter allen Klassen des Volks auch in wirthschaftlicher Hinsicht.

Dieser Geist ist es aber nicht bloss, der die Kraft zur

Erwerbsthätigkeit erhöht, er ist es auch, der bei der Verwendung und Consumtion der Güter die Beachtung und Befolgung der höheren Gesetze am sichersten verbürgt, der einen einfachen, zufriedenen Sinn bildet, der vorzüglich befähigt, den Lockungen des Augenblicks zu widerstehen, an den Genüssen sich abzubrechen, Capitalien zu sammeln und für die Zukunft zurückzulegen.

Dieser Geist ist es, der für die Arbeit gerne den verdienten Lohn bezalt, den schuldigen Dienst für angemessenen Preis gewissenhaft leistet, der Zutrauen bei den Mitbürgern erweckt, dem Producenten, dem Kaufmann Abnehmer seiner Waaren verschafft, die Kundschaft erwirbt und erhält, den Absatz in steigender Progression vergrössert.

Er ist es endlich, der den Credit im engeren Sinne, das Leihvertrauen schafft, indem er den Willen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, stärkt, für die Erfüllung derselben die sicherste Gewähr leistet.

2. Die Macht des sittlichen Princips äussert sich aber weiter, indem sie sich hinauserstreckt über das Interesse der einzelnen Individuen, zunächst namentlich in der Sorge für das Wohl der Familie. Die Liebe zu der Gattin, zu den Kindern ist in allen Kreisen der Gesellschaft eine so mächtige Triebfeder zur Erwerbsthätigkeit und Sparsamkeit, dass der Einzelne seine Sorgfalt ausdehnt weit über sein eigenes persönliches Interesse, selbst über die Dauer seines eigenen Lebens hinaus; sie giebt Lust und Muth und Kraft zu Anstrengungen, zu welchen aus dem egoistischen Triebe allein, aus dem Streben nach Wohlleben, Auszeichnung und Nachruhm die Kraft nie hätte geschöpft werden können.

Ebendarum ist das sittliche Institut der Ehe auch in wirthschaftlicher Hinsicht eines der wichtigsten Institute im Leben. Sie lenkt durch die Macht der häuslichen Neigungen den jungen Mann von Luxus und Verschwendung, das Mädchen von Leichtsinn, Putzsucht und unordentlichem Leben ab; sie stärkt das schwächere Geschlecht durch den Rath, die Unterstützung des Mannes; den Mann durch die Liebe, die Sorgfalt des Weibes; der Blick auf ihre Kinder kräftigt ihre Anstrengungen.

Eine Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse aber ist der sichere Vorbote der Zerrüttung auch der wirthschaftlichen Ver-

hältnisse. Mit der Zerreissung der ehelichen Bande erschlafft auch die Sorge des Familienvaters für Frau und Kinder, der Geist der Unordnung dringt in alle wirthschaftlichen Verhältnisse: die Wirthschaft geht zurück, anstatt vorwärts zu schreiten. Und diese Wirkungen greifen weit und tief. Nicht blos das Wohl der Familie in der Gegenwart wird untergraben, nicht bloss das gegenwärtige Vermögen, das den Kindern zufallen könnte und sollte, wird geschmälert und verschleudert, das Beispiel der häuslichen Zwietracht und Unordnung wirkt in der Seele der Kinder oft durch Generationen fort.

Wie unendlich nachtheilig sind ferner die Folgen, die auch in wirthschaftlicher Hinsicht aus unehelichen Verbindungen namentlich für die daraus hervorgegangenen Kinder und für die Gesellschaft entspringen? Meist ohne väterliches Vermögen, und was mehr ist, ohne väterliche Zucht und Fürsorge, ohne Sinn für ein geordnetes Familienleben, fallen sie den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten, oft den Strafhäusern anheim, und anstatt nützlicher Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, was sie im Schoose der Familie erzogen, hätten werden können, werden sie sich und anderen eine Last.

Es ist daher auch aus wirthschaftlichem Gesichtspunct betrachtet, eine in höchstem Grade leichtsinnige, alles sittlichen Sinnes, alles Verstandes baare Tendenz, welche auf die Lockerung des ehelichen Verhältnisses, selbst auf die Vernichtung dieses wichtigen sittlichen Institutes hinarbeitet; die das menschliche Glück durch einen Zustand der Gesellschaft zu begründen hofft, und welchem das Eigenthum, das Erbrecht, die Ehe völlig verschwunden wären.

Aufs engste verbunden mit der durch sittliche Motive veredelten Eigenliebe, mit der Liebe zur Familie nämlich, steht auch das Recht des Privateigenthums und des Erbrechts.

Indem nicht blos das Interesse, sondern auch die sittliche Pflicht jedem Menschen gebietet, sich in eine ökonomische Lage zu versetzen, die ihm ein freies menschliches Daseyn verschafft, ist es zugleich eines der heiligsten Rechte des Menschen, den Schutz seines Besitzes und seines Erwerbs von der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Die Nichtachtung dieses Anspruchs, die Aufhebung des Privateigenthums würde die egoistische Triebfeder zur

Erwerbsthätigkeit in doppeltem Maase schwächen; denn sie würde auch das sittliche Motiv, das sich mit dem Egoismus verschwistert, und die Kraft zur Erwerbsthätigkeit verdoppelt, in hohem Grade vermindern.

Das Gleiche gilt von dem Erbrecht. Würde die Verlassenschaft Verstorbener nicht an diejenigen fallen, die durch Bande des Bluts mit dem Erblasser verbunden waren, denen er mit Freuden nach seinem Tode die Frucht seiner Anstrengungen hinterlässt, würde, wie die St. Simonisten und Communisten verlangen, das Vermögen Verstorbener der Gesellschaft anheimfallen, so wäre damit eine der wichtigsten sittlichen Triebfedern der Erwerbsthätigkeit und Sparsamkeit aus der Gesellschaft hinweggenommen.

Der sittliche Sinn in den Familien ist es aber ferner, der seine Fürsorge selbst auf entferntere Generationen ausdehnt; der Bäume pflanzt, die erst in entfernter Zukunft Nutzen bringen, der durch Familien-Stiftungen auch für ungeborene Geschlechter sorgt; der die Familiengüter durch eine Reihe von Generationen zusammenhält, und vermehrt; der entgegenwirkt gegen die Lockungen des Augenblicks, die zur Zersplitterung jener Güter, zur Hingabe derselben gegen flüchtige Güter der Gegenwart auffordern, gegen Güter, die nicht mehr zusammen gehalten werden durch jenen sittlichen Geist, der sie geschaffen, der mahnend gleichsam aus ihnen selbst spricht.

Nicht der Eigennutz, sondern der sittliche Sinn ist es vorzüglich, in dem die Sparkassen, die Wittwen- und Waisenkassen, die Lebensversicherungs-Anstalten, ihre tiefste Wurzel haben; ihr Gedeihen ist ein ehrendes Zeugniss für die Zunahme des sittlichen Geistes im Volk.

Dieser Geist der Thätigkeit, der Sparsamkeit, der Vorsicht und Fürsorge auch für spätere Nachkommen ist eine der wesentlichsten Grundlagen auch der jetzt bestehenden Vermögens-Vertheilung; er ist es, der die wirthschaftliche Lage der verschiedenen Volksklassen zu jeder Zeit vorzüglich bedingt. Diess mögen diejenigen wohl bedenken, welche den Besitz der Reicheren mit Neid und Hass betrachten, das Eigenthum, wie es besteht, als einen aufgehäuften Raub der Einen an den Anderen zu bezeichnen sich erfrechen; sie mögen sich zum

Bewusstseyn bringen, dass Fleiss, Ordnung, Sparsamkeit, wenn sie in derselben Familie Generationen hindurch lebendig wirken, wenn sie durch die Macht der Erziehung und des Beispiels übergehen auf Kinder und Kindes-Kinder, in den meisten Fällen, zu befriedigenden äusseren Glücksumständen führen; sie mögen, um ihre eigene Lage und die ihrer Nachkommen zu verbessern, damit beginnen, sich selbst zu reformiren, sich in der Ausdauer zu üben, ihre Genusssucht zu zügeln, ihren eigenen unlauteren Sinn zu ändern. Sie mögen die Statistik der Armuth nachschlagen, und sich überzeugen, wie häufig die Erscheinung derjenigen Armuth ist, deren Quelle auf Leichtsinn, Laster und Verbrechen zurückgeführt werden muss. Wenn man die Zahl derjenigen Armen abrechnet, welche aus Greisen und Kindern, Gebrechlichen und Kranken bestehen, so ist es die Ausschweifung, die Verschwendung, die Unmässigkeit, das Verbrechen, kurz die Unsittlichkeit in ihren mannigfaltigen Gestalten, die für sich mehr Arme macht, als alle andere Ursachen zusammen. In Nordamerika sind drei Viertel aller Armen ein Opfer der Trunksucht.

3. Die Macht sittlicher Triebfedern äussert sich in grösserem allgemeinerem Maase allerdings hauptsächlich in der Sorge für das eigene Familienwohl. Je entfernter die sittlichen Kreise der Familie stehen, desto weniger allgemein, desto schwächer ist in der Regel ihre Wirksamkeit.

Allein es wäre doch eine wichtige Thatsache übersehen, wenn man die Macht des sittlichen Geistes, der sich in dem corporativen und potitischen Leben wirksam zeigt, völlig ausser Acht lassen wollte.

Die corporative Verbindung der Menschen erhöht ihr Selbstbewusstseyn, stärkt ihre Kraft, controlirt ihre Aufführung auch in wirthschaftlichen Beziehungen; sie treibt zur Unterstützung der Genossen durch Rath und That; zur Sorge für ihre Wittwen und Waisen, zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke mit dem Gewicht vereinigter Kräfte.

Aber auch in der Gemeinde, im Staat ist es der sittliche Geist, der Sparsamkeit, Zweckmässigkeit, Ordnung in die Verwaltung bringt, den Credit gründet und erhält, und auf das wirthschaftliche Wohl der gegenwärtigen und künftigen Generationen den mächtigsten Einfluss ausübt; er ist es hauptsächlich, der der öffentlichen Consumtion Maas und Ziel vorschreibt, schäd-

lichen Luxus und Verschwendung verbannt, eine gute Vertheilung der Lasten bewirkt; der bei der Auswahl der Einnahmequellen nicht blos ihre Einträglichkeit für die Staatskasse, sondern auch ihre Wirkung auf das wirthschaftliche und sittliche Wohl der Bürger ins Auge fasst; der nicht speculirt auf die Einfalt, Leidenschaft, Spielsucht des Volks; nicht freventlich unerschwingliche Lasten auf künftige Generationen wälzt. Dieser sittliche Geist ist es endlich, der eine Reihe von Capitalien niederlegt in Stiftungen und mancherlei Anstalten für wohlthätige Zwecke, für Arme und Kranke, für Unterricht und Erziehung; der, wenn auch nur ausnahmsweise im Dienste der Gemeinde, des Vaterlands auch für wirthschaftliche Zwecke zu Anstrengungen treibt, wozu reiner Eigennutz oder Ehrgeiz der Einzelnen nie getrieben haben würde.

4. Wie im Ganzen die Production und Consumtion von einem sittlichen Geiste beherrscht werden muss, wenn sie das gesellschaftliche Wohl wahrhaft begründen soll, wie beim Einzelnen, in der Familie, in der Corporation, der Gemeinde u. s. w. die sittlichen Triebfedern die festesten Träger des wirthschaftlichen Wohles bilden, so muss auch das Verhältniss der Stände untereinander, jeder Kreis des gewerblichen Lebens von jenem Geiste durchdrungen seyn, wenn die wirthschaftliche Thätigkeit zum Frommen der Gesellschaft ausfallen soll. Betrachten wir zunächst die Verhältnisse des Landbaues.

Ein befriedigender Zustand der landwirthschaftlichen Verhältnisse eines Staats, wie sehr er auch durch die Ausbildung der Gewerbskunst, durch intelligenten Betrieb, durch die Vertheilung des Bodens u. s. f. bedingt ist, hängt doch wesentlich zugleich von dem Geiste ab, in welchem die Beziehungen der Grundbesitzer zu der landbautreibenden Klasse geregelt sind. Und hierbei ist es hauptsächlich der Geist der mächtigeren Klasse, der Grundherren, der von vorherrschender Bedeutung ist, indem sie auf die wirthschaftliche und moralische Erhebung oder Erniedrigung der untern Klassen den entschiedensten Einfluss auszuüben im Stande sind. Oft hat die Macht der Verhältnisse die niederen Klassen in eine Lage versetzt, die ihnen die Verbesserung derselben in hohem Grade erschwert; die Fesseln der Sclaverei und Leibeigenschaft sind oft so fest um Millionen geschlungen, dass von einer Erhebung auf eine höhere Stufe aus eigener Kraft gar nicht die Rede seyn

kann. Schon das wohlverstandene eigene Interesse fordert zwar in vielen Fällen die Sclavenbesitzer, die Herren der Leibeigenen auf, die Bande zu lösen, welche die productive Thätigkeit lähmen, und die Quelle der Verbesserung des eigenen Zustands verschliessen. Allein diese Einsicht reift meist langsam, wird langsam in grösseren Kreisen zu einer die Kraft zum Handeln gewährenden Ueberzeugung, der zu hoffende Nutzen liegt oft in einer so fernen Zukunft, dass ohne die Macht der sittlichen Kraft, welche auch zu persönlichen Opfern befähigt, um die Lage der Kinder und Enkel zu verbessern, welche überhaupt weiter reicht, als wozu das persönliche, selbst das Familieninteresse antreiben würde, wir sagen, der Nutzen liegt oft dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber in so unbestimmter Aussicht, dass ohne die Mitwirkung des sittlichen Princips, ohne die Anerkennung der sittlichen Pflicht, zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen, zur Erhöhung der Kraft des Staates beizutragen, von einem Fortschritt zum Besseren oft lange keine Rede seyn würde.

Sehen wir ab von den in unseren civilisirten Staaten verschwundenen Zuständen der Sclaverei und Leibeigenschaft, so drängen sich der Betrachtung auch jetzt mannigfache Hemmnisse der Verbesserung des Zustands der unteren Klassen auf, zu deren Hinwegräumung die sittliche Pflicht der höheren Stände, die in diesem Geiste handelnde und ordnende Macht der Gesetzgebung angerufen werden muss.

Fassen wir zunächst das Verhältniss der Grundherren zu den unmittelbar im Landbau beschäftigten Unternehmern und Arbeitern ins Auge.

Das unmittelbare Interesse des Grundeigenthümers, das, wozu ihn das rein wirthschaftliche Princip zunächst auffordert, ist die Erzielung der möglichst hohen Rente. Die Herabdrückung des Einkommens der Unternehmer und Arbeiter auf das Minimum des Lebensbedarfs, die widerrufliche, möglichst kurze Festsetzung der Pachtzeit, um jeden günstigen Moment zur Erhöhung der Rente benützen zu können; die Verpachtung seiner Grundstücke im Kleinen, um eine möglichst grosse Zahl von Pachtliebhabern herbeizuziehen, um durch die Concurrenz die Pachtrente möglichst in die Höhe zu schrauben, scheint daher durch sein Interesse geboten.

Diese Handlungsweise des Egoismus tritt uns in ihrer schroffsten Gestalt in Irland entgegen. Aber auch die Folgen, die aus dieser Handlungsweise entspringen, sind bekannt. Der kleine Pächter und Taglöhner ist bei seinem geringen Einkommen ganz ausser Stand, für Zeiten, in welchen er wegen Krankheit oder Mangel an Arbeit nichts verdienen kann, etwas zurückzulegen. Er vermag keine Ersparnisse zum einstigen Unterhalt in seinen alten Tagen, ferner für seine Wittwe und unerwachsenen Kinder im Fall seines Todes zu machen. Die Wohnungen von beinahe fünf Millionen Menschen dieser Klasse, bestehen in elenden Hütten. Mehrere Glieder der Familie schlafen zusammen auf Stroh, und selbst auf bloser Erde. Ihre Nahrung besteht einzig und allein aus in Wasser gekochten Kartoffeln, die ohne alles Salz und andere Zuthat genossen werden. Ganze Massen dieser Bevölkerung haben häufig kein anderes Mittel der Erhaltung als den Bettel, und die Gewissheit, welche die Wohlhabenden von diesem Zustande der Dinge haben, macht, dass sie Allmosen ohne alle Erkundigung nach den Umständen geben, wodurch aber der Faulheit, dem Betrug und vielen anderen Lastern Vorschub geleistet wird. Kurz der ganze Zustand der Gesellschaft ist in seinen Elementen zerrüttet.[1])

Diese Folgen müssen den Grundherrn zu der Einsicht führen, dass sein wahres daurendes Interesse, das Interesse der ganzen Gesellschaft nur durch eine Behandlung seiner Pächter und Arbeiter gefördert wird, die ihnen möglich macht, mit Lust und Liebe ihrem Erwerbe nachzugehen, die bewirkt, dass der Pächter in seinem Grundherrn nicht seinen Bedrücker, sondern den Genossen seiner Interessen, seinen Freund und Schutzherrn erblickt. Schon das äussere Vertragsverhältniss, die billige Festsetzung des Pachtzinses, die Dauer der Pachtzeit, muss diese Beziehung des Grundherrn zu seinen Pächtern aussprechen. Aber dieses Verhältniss wird ein wahrhaft menschliches, förderliches erst dann, wenn es zugleich von sittlichem Geiste durchdrungen wird, wenn der Grundherr in seinem Pächter und Arbeiter nicht blos das rententragende Stück seines Inventars, sondern zugleich den

1) Vergl. z. B. die Schrift: Von dem Ackerbau und dem Zustand der ackerbautreibenden Klassen in Irland etc. Wien 1840. 1ter Thl.

Menschen würdigt, auf dessen Lage er durch seine Stellung in der Gesellschaft, durch sein Vermögen und seine Bildung den mächtigsten Einfluss zu üben im Stande ist, wenn das Verhältniss zu einem zugleich auf sittlicher Basis beruhenden Schutz- und Clientelverhältniss sich ausbildet, wenn der Widerstreit der Interessen sich auflöst, die Härten desselben sich mildern durch gegenseitiges Händereichen auf sittlichem Boden.

Aehnliches gilt in Beziehung auf eine Reihe von Rechten, die dem Grundherrn auf dem Boden zustehen. Nehmen wir z. B. das Zehentrecht.

Stellt man sich auf den rein wirthschaftlichen Standpunct der Zehentberechtigten, so kann kein Zweifel seyn, dass die Umwandlung dieses Rechts z. B. durch Fixirung des Zehenten in vielen Fällen wenigstens in Rücksicht auf die künftig aus demselben zu erwartenden Vortheile von Nachtheil ist. Denn eine Fixirung schneidet die Hoffnung auf eine Erhöhung des Einkommens, wie sie durch einen, wenn auch langsam fortschreitenden Bodenanbau sich wahrscheinlich ergeben würde, ab. Auf der anderen Seite hemmt eine Abgabe vom rohen Ertrag des Bodens jedenfalls auf einer höheren Stufe landwirthschaftlicher Cultur die nützlichste Anwendung der Kräfte, die Verbesserung der Lage der landbautreibenden Klasse, den Fortschritt des gesellschaftlichen Zustands im Ganzen. Indem auf der einen Seite die Berechtigten sich auf ihr Interesse und ihr gutes Recht berufen, entsteht auf der anderen das Gefühl der Verletzung einer sittlichen Pflicht, der Versuch der Geltendmachung eines sittlichen Rechts.

Man hielt den Zehenten, bemerkt Vogelmann (die Zehent-Ablösung in Baden S. 9) zuerst für gerecht, aber hart; dann für unbillig und zuletzt für ungerecht. Bei dieser Ansicht glaubten die Zehentpflichtigen ganz auf der rechten Bahn zu seyn, wenn sie ihre Früchte in der Zeit einheimsten, die ihnen zur Erndte geeignet schien, wenn sie dem Zehentherrn soviel zurückliessen, als ihnen gefällig war. Hatte aber das Gewissen der Zehent-Pflichtigen einen Leck bekommen, so war es Zeit für die Zehentberechtigten, ihre Rechte zu retten, und dem Zehent-Ablösungsgesetze ihre Zustimmung zu geben.

Auch hier kann der Zwiespalt der Interessen nur dann eine freie Lösung finden, wenn die Berechtigen sich auf den höheren

sittlichen Standpunct stellen, wenn sie im Interesse der Pflichtigen, im Interesse des gesellschaftlichen Wohles, wenn auch mit Aufopferung künftig zu erwartenden Vortheils, von selbst die Hand zur Lösung bieten. In diesem Falle aber sind sie gewiss, den Dank der Mit- und Nachwelt zu erndten, und aus der Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände ihres Vaterlands, der Kraft des Staats mannigfachen Ersatz zu erhalten für die Opfer, die sie im Gefühle ihrer Pflicht dem allgemeinen Wohle gebracht. [1])

Zu den grundherrlichen Rechten, welche zu einer Ausgleichung in höherem sittlichem Geiste auffordern, gehört ferner namentlich auch das Jagdrecht. Indem dieses Recht auf der einen Seite für die Berechtigten die Quelle vielfachen Vergnügens ist, und in vielen Fällen auch durch eine reichliche Geldentschädigung ihnen nicht ersetzt werden kann, ist es auf der anderen Seite für diejenigen, auf deren Besitzungen dasselbe lastet, häufig eine Quelle zahlloser Plackereien und Beschädigungen, ein Hemmniss der Cultur des Bodens, ein Hohn auf die Arbeit von tausend fleissigen Händen.

Auch hier ist es nur die sittliche Achtung der Arbeit des Landmanns, die zur Lösung eines Zwiespalts von Interessen führen kann, der bei Festhaltung des egoistischen Princips unaufgelöst bleibt, bis er oft auf eine dem Recht und der Moral widerstreitende Weise seine gewaltsame Lösung findet.

Bei dem Gewerbe der Forstwirthschaft, das in verhältnissmässig weit geringerem Maase als die Landwirthschaft Menschenkräfte in Anspruch nimmt, ergeben sich ebendesshalb auch weniger persönliche Collisionen. Indessen kommt bei dem Betriebe desselben eine sittliche Rücksicht in anderer Weise in Betracht. Das unmittelbare Privatinteresse der einzelnen Wald-Eigenthümer, das oft zu gänzlicher Ausrottung der Waldungen auffordert, kann hier keineswegs unbedingt maasgebend seyn.

1) Wir haben aus Württemberg rühmend des Beispiels des Fürsten von Thurn und Taxis zu erwähnen, der aus freiem Antrieb in einer grossen Zahl seiner Gefällorte die Fixirung der Zehenten unter billigen Bedingungen gestattete, und dadurch den Dank der Zehentpflichtigen in hohem Grade sich erworben hat.

Vielmehr zwingt häufig das Interesse der Gegenwart und der zukünftigen Generationen, auch mit Aufopferung pecuniären Gewinns die Waldungen in einem den Bedürfnissen der gesammten Gesellschaft in der Gegenwart wie in der Zukunft entsprechenden Zustande zu erhalten.

Diese sittliche Pflicht muss, wenn nicht der Familiengeist der Einzelnen, die Vorsicht der Gemeinden und Corporationen von selbst ihr Genüge leistet, von dem Staate in Schutz genommen, ihre Erfüllung muss durch polizeiliche Fürsorge gesichert werden. Auch bei der Verwerthung des Holzes muss namentlich an den Staat, wenn er als grösster Waldbesitzer es in seiner Macht hat, die Preise desselben monopolistisch zu steigern, die Forderung gestellt werden, dass er zugleich seiner Pflicht eingedenk ist, die Lage der ärmeren Klassen nicht durch fiscalische Steigerung eines der nothwendigsten Lebensmittel auf eine wirthschaftlich und sittlich verderbliche Weise zu verschlechtern.

Bei dem Gewerbe des Bergbaues steht wie bei der Forstwirthschaft häufig das Interesse der jeweiligen Unternehmer im Widerstreit mit dem Interesse künftiger Generationen. Aber die Pflicht des lebenden Geschlechts gebietet, den Bergbau auf eine Weise zu betreiben, der auch künftigen Geschlechtern in ihm eine Quelle lohnender Beschäftigung erhält; sie fordert die Verbannung des Raubbaues.

Bei diesem Gewerbe sind es ferner mancherlei Einrichtungen und Verbindungen sittlicher Natur, welche sein Gedeihen wesentlich gefördert, auf die Lage der bei ihm betheiligten Unternehmer und Arbeiter einen sehr wohlthätigen Einfluss ausgeübt. Wir erinnern z. B. an die Association der Gewerkschaften, die seit dem 16. Jahrhundert in Sachsen besteht, und die Bestimmung hat, einzelnen hülfsbedürftigen Gruben durch unverzinsliche Vorschüsse oder reine Geschenke zu Hülfe zu kommen; an die Ordnung des Arbeiterverhältnisses, wodurch Weiber und Kinder von der Arbeit in den Bergwerken ausgeschlossen, die Arbeitszeit bestimmt, die Disciplin geregelt, und ein Knappschafts-Verband unter den Arbeitern mit bestellten Führern und Vertretern zur Wahrung ihrer Interessen, zu gegenseitiger Hülfe in der Noth, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Bergleute gebildet worden ist. Und wie sehr hat im Leben der

Bergleute, die in saurer schlecht bezahlter Arbeit ihre Tage verbringen, dieser Geist, der sie verbrüdert, gesichert, gehoben — sie mit ihrer harten Lage versöhnt, die Liebe zu ihrem schweren Beruf tief in ihre Seele eingeprägt!

Weiter sind es namentlich die Verhältnisse der technischen Gewerbe die zu einer Regelung in sittlichem Sinne auffordern.

Wie mächtig hat in dem corporativen Leben der Zünfte der sittliche Geist, der sie beseelte, auch auf die wirthschaftliche Lage ihrer Mitglieder eingewirkt! Wie sehr hat er das Ehrgefühl derselben gehoben, die Zucht und Ordnung bei Jung und Alt gefördert! Wie vieles vermag dieser Geist auch bei der veränderten Gestalt der Verhältnisse noch in unseren Tagen, wenn er rein erhalten wird von den schädlichen Auswüchsen des Egoismus und neu belebt in seinem wahren edlen Sinne!

Wie wichtig ist aber namentlich die Herrschaft eines sittlichen Geistes in den grossen Gewerbsverhältnissen unserer Zeit; bei der Macht der grossen Kapitale, bei dem Einflusse des einzelnen Fabrikherren auf Tausende von ihnen abhängiger Arbeiter!

Bekanntlich ist es besonders die Anwendung kostbarer arbeitsparender Maschinen, was in Verbindung mit einem intelligenteren zweckmässig geordneten Betriebe im Grossen den kleinen Gewerbetreibenden die Concurrenz auf dem Gebiete der grossen Gewerbe unmöglich macht, was ihnen die Gelegenheit zum Erwerb in der bisherigen Weise entzieht. Bei den grossen Vortheilen, welche aus der Arbeits- und Kostenersparniss bei der Production durch Maschinen entspringen, kann von einem Verzicht auf die Anwendung derselben aus Rücksicht auf die in ihrer Existenz gestörten Handwerker, überhaupt auf die mit kleineren Hülfsmitteln arbeitenden Gewerbetreibenden nicht die Rede seyn. Dem überwiegenden dauernden Interesse der ganzen Gesellschaft muss das untergeordnete temporäre Interesse verhältnissmässig weniger weichen. Auch von einem Rechte auf Seite der kleinen Gewerbetreibenden, eine Schadloshaltung für den ihnen zugehenden Nachtheil zu fordern, sei es gegenüber von den grossen Unternehmern, oder von der Gesellschaft kann in der Regel keine Rede seyn. Nur die sittliche Pflicht und die Gefahr, welche

aus dem ökonomischen Ruin einer Anzahl von Bürgerfamilien für die gegenwärtige und künftige Gesellschaft entspringt, fordert zur Fürsorge für diejenigen auf, deren Wohl dem allgemeinen Besten zum Opfer gebracht werden muss.

Wenn aber auch dieser Verbindlichkeit der Gesellschaft Genüge geleistet worden ist, so bildet sich bei dem Grossbetrieb der Gewerbe jenes neue so vielfach gefahrdrohende Verhältniss der Fabrikherren und Fabrikarbeiter aus, das, wenn bei ihm das rein wirthschaftliche Interesse zügellos waltet, zum grössten Verderben der Gesellschaft ausfallen kann.

Wenn man von rein eigennützigem wirthschaftlichem Standpuncte aus das Verhältniss des Fabrikherrn zu seinen Arbeitern betrachtet, so hat jener keine andere Aufgabe, als mit dem möglichst geringen Kostenaufwand die möglichst grosse Masse preiswürdiger Producte auf den Markt zu liefern. Sein Streben, den Arbeitslohn auf den möglichst geringen Betrag herabzudrücken, die Arbeitszeit möglichst auszudehnen, zur Ersparniss von Kosten die wohlfeilen Kräfte der Kinder in seine Fabrik zu ziehen, seine Arbeiter in der vollsten Abhängigkeit von sich zu erhalten, alles dies erscheint auf seinem Standpunct vollkommen gerechtfertigt, die Aufgabe seiner wirthschaftlichen Klugheit. Allein wenn so der Unternehmer in seinen Arbeitern nichts Anderes als Werkzeuge erblickt, welche er, wie die Spulen und Kardätschen an seinen Maschinen für seinen Gewinn benutzt, die er wegwirft, wenn sie ihm weniger brauchbar sind, deren leibliches und geistiges Wohl ihm eine völlig fremde Rücksicht ist, der bei seinem Gewerbebetrieb sich keine andere Aufgabe stellt als „seinen Gewinn und Verlust zu buchen," so kann es nicht fehlen, dass dieser Geist des Egoismus auch bei den Arbeitern seine Früchte trägt, dass der Zwiespalt der Interessen, die Rücksichtlosigkeit und Härte der Behandlung Erbitterung erzeugt, dass ein Verhältniss sich ausbildet, das ökonomisch, moralisch und politisch in hohem Grade gefahrdrohend ist.

Um dieses Verhältniss zu einem Besseren zu gestalten ist es vor Allem nöthig, dass der Arbeiter nicht blos als Productions-Werkzeug, als Theil einer seelenlosen Maschine, sondern als Mensch, als menschlich berechtigtes Wesen von dem Unternehmer, von der Gesellschaft aufgefasst wird.

Bei dieser Auffassungweise wird es namentlich die Aufgabe der Fabrikherrn, den mächtigen Einfluss, den sie auf das Wohl und Wehe der Arbeiter-Klasse auszuüben im Stande sind, nicht rein nach dem pecuniären Calcul, sondern zugleich in einem höheren sittlichen Geiste auszuüben.

Ich habe, sagt de Gerando, in seiner schönen Schrift über die Fortschritte des Gewerbsfleisses in Beziehung auf die Sittlichkeit des Arbeiterstandes S. 70. (Deutsch. Kassel 1842.) den Herrn eines gewerblichen Unternehmens gesehen, welcher bei geschickter Führung seines Geschäfts, bei Erreichung eines hohen Wohlstands, umgeben von der öffentlichen Achtung, die Ueberzeugung gewonnen hat, dass es für ihn einen schönen und süssen Beruf gebe, den, der Vater seiner Arbeiter zu seyn, und der voll Bestrebens, ihnen nützlich zu seyn, den Glauben hegte, dass er ihren Wohlstand nicht besser fördern könne, als durch die Besserung ihrer guten Sitten. In seiner Anstalt herrscht überall eine vollkommene Ordnung. Die äussere Zucht ist streng. — Man nimmt keinen Arbeiter an, dessen gute Aufführung nicht gehörig dargethan ist. Der Trunkenbold ist gänzlich ausgeschlossen, jede Person, die durch ihre Reden, oder ihr Betragen denAnstand verletzt, wird entlassen. Die Lüderlichkeit kann nicht einmal den Versuch wagen, durch Verführungen einzudringen, die zu beobachtenden Vorschriften und die Ermahnungen, welche zur Erläuterung oder Vervollständigung derselben dienen, sind in den Werkstätten angeschlagen; wenn ein Arbeiter angenommen wird, muss er vorher Kenntniss davon nehmen; eine mit Gerechtigkeit gepaarte Festigkeit und eine thätige Aufsicht sichern die genaue Beobachtung derselben. Aber der Arbeiter oder die Arbeiterin, welche sich durch musterhafte Aufführung auszeichnete, erhalten auch aus dem Munde des Herrn selbst die Belobungen, welche zugleich eine gute Lehre für alle sind. Auch begleitet er dieselben mit Belohnungen. An gewissen Tagen des Jahres vertheilt er diese Aufmunterungen selbst; es sind das Feiertage für die Manufactur, und alsdann folgen gemeinschaftliche Freuden auf die in Gemeinschaft getragene Arbeit. Er nimmt sich der Kinder an, und fördert ihre Erziehung, seine Frau, seine Mutter, seine Töchter besuchen die kranken Arbeiter, er unterstützt im Verborgenen die, welche von irgend einem Unglück betroffen worden.

Dem einen ist er zu seiner häuslichen Einrichtung behülflich, dem andern geht er mit gutem Rath an die Hand; er veranlasst sie, sich Ersparungen zu machen; wenn es nöthig ist, übernimmt er die Beiträge selbst und legt sie vortheilhaft an. Seine Arbeiter finden ihn überall, wo sie seiner bedürfen. Was thäten sie auch nicht, um seine Liebe zu erwiedern, um seine Achtung zu verdienen?

Diess ist der Geist, in dem das Verhältniss des Fabrikherrn zu seinen Arbeitern aufgefasst werden muss, diess ist Forderung der Pflicht, diess ist die Handlungsweise, die das Interesse der Gesellschaft, die zugleich das Interesse der Unternehmer wahrhaft fördert. „Wenn es einen Rechnungsmann gäbe, dem edlere Beweggründe unzugänglich wären, so würden wir ihm darthun, dass eine solche Art und Weise eine Fabrik zu leiten, auch eine sehr einträgliche Speculation ist, und über 5 vom Hundert einträgt, jedoch vorausgesetzt, dass überhaupt eine solche Leitung da möglich sei, wo die Seele keiner solchen Begeisterung für die Tugend fähig ist. Wer aber von einer solchen Begeisterung beseelt ist, dem wird das Gute leicht, denn es macht sich von selbst."

5. Werfen wir nach dieser Betrachtung der Wirksamkeit des sittlichen Geistes im Innern der Volkswirthschaft noch einen Blick auf die gegenseitigen wirthschaftlichen Beziehungen der Nationen untereinander.

Jede Nation, als grosse moralische Person hat wie das Individuum das Recht und die Pflicht, ihre Wirthschaft im Innern so zu entwickeln, ihr Verhältniss nach Aussen so zu regeln, dass sie in ihrem ganzen Handeln gegenüber von fremden Völkern selbstständig aufzutreten vermag. Ihr Streben ist somit zunächst ein egoistisches. Die Sicherung *ihrer* wirthschaftlichen Existenz, die Verbesserung *ihrer* wirthschaftlichen Lage ist ihr erstes Gebot.

Lässt sie diesem egoistischen Streben nach Aussen vollen freien Lauf, erkennt sie hiebei kein höheres Gesetz an, als das des wirthschftlichen Interesses, als das Recht des Stärkeren und Listigeren, setzt sie jede Achtung der moralischen Persönlichkeit fremder Völker bei Seite, so führt dieser nationale Egoismus zu jenem Unterdrückungssystem, jenem Systeme der Habsucht und

Ueberlistung, das in der Colonial- und Handels-Politik des Mercantilismus seinem Wesen nach ausgedrückt ist.

Allein wie der Egoismus einzelner Stände im Inneren der Volkswirthschaft in der erwachenden Einsicht und Kraft der benachtheiligten Klassen seinen Widerstand findet, wie er den Kampf der Interessen aufregt, zu Transactionen und Concessionen, endlich zum Händereichen auf dem höheren sittlichen Gebiete führt, so auch im Verhältniss der Nationen zu einander.

Die Colonie, erbittert durch die selbstsüchtige Unterdrückung des Mutterlands, greift zu den Waffen, erobert sich Zugeständnisse oder völlige Unabhängigkeit, der überlistete, wirthschaftlich niedergehaltene Staat, im Bewusstseyn seines Interesses und seiner wachsenden Kraft lernt von seinem Gegner, entwickelt seine Kraft im Innern, regelt sein Verhältniss nach Aussen, und zwingt zu Zugeständnissen, zu Entfernung der benachtheiligenden Maasregeln des Auslands.

So erzeugt zuletzt der wechelseitige Kampf des Egoismus der Nationen die Ueberzeugung, dass nur durch gegenseitige Anerkennung der Rechte und Interessen, durch gegenseitigen ehrlichen Verkehr, durch Verträge, die den Geist wahrer Gegenseitigkeit athmen, durch Gesetze und Handlungen der Politik, die — mit weiser Achtung der Rechte und Interessen der eigenen Nation — die Freundschaft und den Frieden unter den Völkern als ein auch wirthschaftlich kostbares Gut bewahren, — das wahre, dauernde Wohl gefördert werden kann, dass auch im Verkehre der Völker wie der Individuen eine sittliche Ordnung der gegenseitigen Beziehungen allein zum wahren Ziele führt.

Fassen wir in Kürze zusammen, was wir mit der bisherigen Darstellung bezweckt:

1) Wir fordern von der Wissenschaft die Anerkennung, dass die Volkswirthschaft nicht blos in dem Eigennutze der Individuen und Völker, sondern vielmehr zugleich in dem sittlichen Geiste, der die wirthschaftlichen Strebungen derselben belebt, ihre tiefste Wurzel ihre sicherste, dauerndste Stütze habe.

2) Wir fordern, dass dieses Anerkenntniss sich ausspreche in dem Zugeständniss, dass die Gesetze der moralischen Welt gebietend hereinragen müssen in das wirthschaftliche Leben,

dass also auch die Grundsätze der Wissenschaft beherrscht werden müssen von den Gesetzen der moralischen Welt, wenn sie für die Richtung und Leitung der Wirthschaft der Völker die wahren endgültigen Maximen an die Hand geben will.

3) Wir sprechen die Ueberzeugung aus, dass wie mächtig auch äussere Institute, Einrichtungen und Maasregeln das Wohl und Wehe der Völker berühren, doch die Individuen selbst, die persönliche sittliche Kraft die Hauptquelle, die unerlässliche Bedingung wahren dauernden Wohlstandes bilden.

Wir erinnern an die feierlichen Worte, die im Jahr 1834 am Schlusse der von dem englischen Parliament angeordneten (7 Folio-Bände umfassenden) Untersuchung des englischen Armenwesens die königlichen Commissäre in ihrem an den König erstatteten Bericht aussprachen:

„Die Commissäre anerkennen und erklären, dass man weniger auf irgend eine wirthschaftliche Einrichtung, als auf den Einfluss der sittlichen und religiösen Erziehung rechnen solle; dass, wenn eine gute Armen-Fürsorge gestattete, jede Vervollkommnung in der Zukunft zu verwirklichen, die wichtigste Pflicht der Gesetzgebung sei, die Maasregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um die religiöse und sittliche Erziehung der armen Klassen zu verbessern."

Möge in unserem Vaterland, das eines tiefen sittlichen Sinnes vor andern Völkern sich rühmt, diese Quelle wahren dauernden Wohlstands sich wahrhaft bewähren; möge dieser Sinn auch die neuen Gestalten, die in der Gesellschaft sich bilden, belebend durchdringen; möge er seine Kraft bezeugen durch die Ueberwältigung schroffer Selbstsucht, die der Vollendung grosser patriotischer Unternehmen in dem Weg steht; mögen namentlich die höheren einflussreichen Klassen der Gesellschaft mit ihrem wirksamen Beispiele voranleuchten; — die Macht, die ihnen Bildung, Stellung, Vermögen verleiht, wie zur wirthschaftlichen, so auch zur sittlichen Hebung des Volks aufbieten; mögen sie durchdrungen werden von der lebendigen Ueberzeugung, dass darin zuletzt die sicherste Bürgschaft des Wohls, der Grösse unseres Vaterlands im Ganzen und in seinen einzelnen Gliedern für die Zukunft liegt!